



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 35/2021 vom 11.05.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
C Bekanntmachungen anderer Stellen	6

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

Der Landkreis Diepholz erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Abs. 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr.1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sog. häusliche Quarantäne

1. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

- a) Alle Personen, die sich zu Besuchs- oder Wohnzwecken bei den Adressen:

Göthener Str. 8, 27245 Bahrenborstel
Grüner Weg 4, 49406 Barnstorf
Speckener Str. 6, 49457 Cornau
Hohe Str. 14 a, 27259 Varrel
Buchhorst 5, 27259 Wehrbleck

aufhalten.

- b) Alle Personen, die sich zu Besuchs- oder Wohnzwecken bei den Adressen:

Steinweg 10, 27330 Asendorf
Steinloher Damm 13, 27245 Bahrenborstel
Göthener Str. 4, 27245 Bahrenborstel
Maidamm 3, 27305 Bruchhausen-Vilsen
Ihloge 1, 27245 Kirchdorf
Scharringhausen 11, 27245 Kirchdorf
Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf
Scharringhausen 32, 27245 Kirchdorf
Steyerberger Str. 6, 27245 Kirchdorf
Uchter Str. 16, 27245 Kirchdorf
Uchter Str. 18, 27245 Kirchdorf
Freesenstr. 10, 27327 Martfeld
Hohe Str. 11, 27259 Varrel
Brümmerloh 3, 27259 Varrel
Renzeler Weg 37, 49419 Wagenfeld

aufhalten.

- c) Kontaktpersonen der unter 1a) und 1b) genannten Personen, welche nach Definition des RKI nicht als enge Kontaktpersonen gelten (z.B. Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 10-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, Familienmitglieder oder Mitbewohner, die keinen mindestens 10-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.) oder Personen ohne direktem Kontakt zu einem Covid-Verdachtsfall, aber in gleichem Haushalt mit einer Covid-Kontaktperson wohnen.
- d) Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus durch einen Bescheid des Landkreises Diepholz unter Quarantäne stehen, bzw. standen.

2. Anordnungen

- a) Gegenüber den unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 18.05.2021, 24.00 Uhr, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, ihre Unterkünfte oder sonstigen Wohnstätten ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Unterkunft oder sonstigen Wohnstätte wohnen.

- b) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- c) Die in Ziffer 1 a) und b) genannten Personen haben das Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt sollte folgende Telefonnummer oder E-Mailadresse genutzt werden:

05441/976-2020 oder per Mail an gesundheitsamt@diepholz.de

- d) Im Fall, dass in Ziffer 1 a) und b) genannte Personen im Rahmen der bis zum 06.05.2021 durchgeführten Testung negativ getestet worden sind und keine Corona-typischen Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) aufweisen, dürfen diese Personen im notwendigen Umfang im Rahmen einer Arbeitsquarantäne unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln und des Tragens von FFP2-Masken auf dem Betriebsgelände – inklusive aller landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - der Firma Thiermann Gartenbaubetrieb GmbH & Co.KG. tätig werden.

Hierbei hat die Fahrt zwischen Arbeitsstätte und Unterkunft ohne Unterbrechung zu erfolgen.

- e) Sollten die oben genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.
- f) Ungeachtet der Regelung zu 2 c) werden alle weiteren unter 1 a) genannten Personen in einem vom Gesundheitsamt nach Infektionslage festgelegten Rhythmus für die Dauer der Quarantäne erneut getestet.
- g) Die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen dürfen ihre berufliche Tätigkeit nach Abschluss der häuslichen Quarantäne erst wieder aufnehmen, wenn sie negativ auf das Corona-Virus getestet worden sind.
- h) Im besonderen Einzelfall können Ausnahmen von den o.g. Regelungen getroffen werden.

3. Empfehlung

Gegenüber den unter 1 c) genannten Personen wird empfohlen, sich in eine 14 - tägige häusliche Isolierung zu begeben.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz, Wellestr.6, 49356 Diepholz und auf der Internetseite des Landkreises www.diepholz.de eingesehen werden.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 18.05.2021, 24:00 Uhr.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

1. Sachverhalt:

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Samstag, 24.04.2021 erhielt das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz erste Hinweise auf ein mögliches Infektionsgeschehen bei der Firma Thiermann Gartenbaubetrieb GmbH & Co.KG Spargel & Beerenfrüchte, da 3 Mitarbeiter positiv auf das Corona-Virus getestet wurden. Weitere Testungen im Arbeitsumfeld der Mitarbeiter ergaben am 28., 29. und 30.04.2021 insgesamt 109 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse weiterer Testungen Anfang Mai ergibt sich, dass bis zum heutigen Tag von den 1028 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insgesamt 130 Personen positiv auf das Corona-Virus getestet worden sind.

Die Entwicklung der Zahlen zeigt, dass bei der Firma Thiermann Gartenbaubetriebe GmbH & Co KG Spargel und Beerenfrüchte ein erhebliches Infektionsgeschehen vorlag, das bisher nicht zum Erliegen gekommen ist. Gleichwohl zeigen sich erste Erfolge durch die umfangreiche und konsequente Absonderung der Mitarbeitenden und der Kontaktpersonen in den betroffenen Wohnunterkünften auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 30.04.2021. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass weitere Personen bereits infiziert sind und in den nächsten 14 Tagen erkranken und dabei weitere Personen infizieren.

2. Rechtliche Würdigung

a) Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne ist § 28 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt. Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Im Betrieb der Firma Thiermann sind im Rahmen der seit dem 29.04.2021 laufenden Testungen bis zum 06.05.2021 130 positive Befunde festgestellt worden. Damit ist ein Teil der unter Ziffer 1 genannten Personen bereits positiv auf das Corona-Virus getestet.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter Ziffer 1 a) und b), die bislang nicht positiv getestet worden sind ansteckungsverdächtig sind. Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist.

Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We). Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seiner Mutationen aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen des Unternehmens hielten sich den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes zufolge wohnhaft in den unter 1 a) genannten Adressen auf. Die damit einhergehende Durchmischung der unter 1 a) genannten Wohnenden begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich unter den dort wohnenden oder zu Besuchszwecken anwesenden Personen verbreitet hat und dass die dort aufhältigen Personen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Nach Feststellung der Infektion mit dem Corona-Virus wurden die infizierten Personen in den unter 1 b) benannten Wohnunterkünften zur häuslichen Absonderung untergebracht. Personen, die sich seitdem in den benannten Unterkünften zu Besuchs- oder Wohnzwecken aufgehalten haben, sind ebenfalls gefährdet sich mit dem Corona-Virus angesteckt zu haben.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens auf dem Betriebsgelände der Firma Thiermann kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen das Corona-Virus in der Bevölkerung verbreiten.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Ziffer 1 d) nimmt die Personen aus den Verpflichtungen dieser Allgemeinverfügung heraus, die bereits aufgrund ihrer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus einen individuellen Quarantänebescheid erhalten haben. Durch diesen ist bereits sichergestellt, dass eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern durch die Infizierten Personen verhindert wird, so dass weitere Anordnungen für den genannten Personenkreis nicht erforderlich sind.

b) Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 2 b) angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

c) Die gemäß Ziffer 2 d) in engen Grenzen und unter Schutzmaßnahmen ermöglichte Arbeitsquarantäne dient dazu, etwaige Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu erkennen, die Bereitstellung der für die behördlichen Maßnahmen erforderlichen Informationen sicherzustellen (bspw. Kontaktnachverfolgung, Überwachung der Quarantäne) sowie die Versorgung der in Quarantäne befindlichen Personen zu gewährleisten und damit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Diepholz, den 11.05.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Kleine
Kreisrat

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen